JOHANN-CONRAD SCHLAUN GYMNASIUM

Leitbild des Johann-Conrad-Schlaun Gymnasiums

Präambel

Unser Gymnasium ist ein Ort des Lernens und des friedlichen und höflichen Miteinanders. Nur in einer angst- und gewaltfreien Atmosphäre, in der man sich gegenseitig respektiert, können sich alle am Schulgeschehen Beteiligten wohl und sicher fühlen.

In unserer Schule soll es gerecht und fair zugehen, so dass ein gemeinsames Lernen und eine positive Entwicklung eines jeden möglich sind. Wir wünschen uns daher, dass jeder sich so verhält, dass er sich und andere nicht gefährdet und zudem bereit ist jederzeit Hilfe zu leisten, wenn es die Situation erforderlich macht.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind gemeinsam für den Unterricht verantwortlich und tragen durch ihr aktives Tun und gegenseitige Rücksichtnahme zum Gelingen bei. Unter Mitwirkung aller am Schulleben Beteiligten setzen wir uns das Ziel, unsere Schülerinnen und Schüler zu handlungsfähigen, weltoffenen, kulturelle interessierten Mitgliedern unserer demokratischen Gesellschaft zu erziehen.

Folgende Grundsätze und Maßnahmen sowie Rechte und Pflichten helfen dabei, die oben genannten Bedingungen zu gewährleisten.

Die Handlungsfähigkeit zeigt sich in folgenden Bereichen

Soziale Handlungsfähigkeit

Wir schaffen gemeinsam ein Klima des Wohlfühlens, indem …

- wir respektvoll, gewaltfrei und wertschätzend miteinander und mit unserem Lebensraum Schule umgehen
- wir einander Vertrauen entgegenbringen
- wir uns unterstützen und wir Verantwortung füreinander und unseren Lebensraum Schule übernehmen
- wir soziales Engagement und Interesse füreinander zeigen
- wir im Rahmen des kulturellen Schwerpunktes durch gemeinsames Agieren z.B. in der Kulturschiene das Gemeinschaftsgefühl stärken

Zukunftsorientierte Handlungsfähigkeit

Wir als Schule befähigen dazu, Zukunftsperspektiven zu gestalten, indem …

- wir die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit begleiten
- wir individuelle zukunftsorientierte Beratung und Unterstützung bieten
- wir mögliche Wege der Studien- und Berufsorientierung aufzeigen
- wir nachhaltigen und gesunden Umgang mit den eigenen Ressourcen und denen der Umwelt anstreben
- wir Beratungs- und Krisenintervention sowie schulinterne Sozialarbeit anbieten und durchführen

Demokratische Handlungsfähigkeit

Wir als Schule ohne Rassismus stellen den mündigen Bürger in den Vordergrund, indem …

Kognitive Handlungsfähigkeit

Wir vermitteln Freude am und Bereitschaft zum Lernen, indem …

- wir in der Schulgemeinschaft Demokratie lehren, lernen, leben und erleben
- wir im täglichen Miteinander die zuvor genannten Werte im Schulalltag vermitteln
- wir dabei Wert auf Transparenz, konstruktive Zusammenarbeit in Teams sowie größtmögliche Mitbestimmung legen Interkulturelle Handlungsfähigkeit
- wir die Schülermitbestimmung über die Gremienarbeit der SV hinaus verantwortungsvoll wertschätzen

Interkulturelle Handlungsfähigkeit

Wir schaffen ein Klima der sprachengestützten Weltoffenheit, indem …

- wir interkulturelle Begegnungen und Austausche mit verschiedenen Partnern pflegen
- wir durch unser vielfältiges Sprachenangebot nicht nur im Unterricht die internationale Verständigung fördern
- wir unsere Schülerinnen und Schüler auf den Erwerb internationaler Sprachzertifikate vorbereiten

Wir schaffen ein Klima der kulturellen Weltoffenheit, indem …

- bereits im Jahrgang 5 in der Kulturschiene wir kulturelle Vielfalt gefördert wird
- bereits im Jahrgang 6 der Museumsführerschein und später der Museumskoffer wichtige Kompetenzen der kulturellen Auseinandersetzung bieten
- wir bereits sehr früh an kulturellen Wettbewerben erfolgreich teilnehmen (Architektur, Kalender usw.)
- wir im WP II Bereich einen eigenen kulturellen Baustein zusammen mit dem Sinfonie Orchester Münster und der Architekten Kammer anbieten
- wir verbindlich einen Kunst Leistungs- und Projektkurs anbieten

- wir vielfältige Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung bieten
- wir Wissensvermittlung und Bildung durch ein Zusammenspiel von fachkompetenten und motivierten Lehrpersonen sowie leistungswilligen und lernbereiten Schülerinnen und Schüler erreichen
- wir durch vielfältige schülerorientierte Methoden selbstständiges und selbsttätiges Lernen fördern
- wir durch die Nutzung traditioneller und moderner Medien die Schülerinnen und Schüler zu einem souveränen Umgang mit ihnen befähigen
- wir guten und nachhaltigen Unterricht im gesamten Fächerkanon anbieten
- wir hilfreiche und unterstützende Angebote für verschiedene Fächer von Schülern für Schüler anbieten
- wir ein strategische Lerncoaching fördern
- wir ein aufgeschlossenes Beratungs-team haben, dass in schulischen und privaten Problemfällen stressfrei aufgesucht werden kann
- wir eine kompetente Schulsozialpädagogin haben, die mit unserem Schulhund „Rudi“ unser schulisch-soziales Beratungsangebot „tierisch“ unterstützt

Stand: Mai 2026

Schulordnung für das Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium in Münster

§ 1 Schulgebäude

Die Schulleitung und – in Vertretung – jede Lehrerin und jeder Lehrer sowie der Hausmeister üben auf dem Schulgelände und im Schulgebäude das Hausrecht aus.

Der Unterricht beginnt um 7.50 Uhr, so dass das Schulgebäude ab 7.20 Uhr geöffnet ist. Beginnt der Unterricht nicht zur ersten Stunde, warten die Schülerinnen und Schüler bis fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn auf den Fluren oder auf dem Schulhof. Ausnahmen sind Regenwetter oder Kälte. Auch zur Sporthalle gehen Schülerinnen und Schüler erst pünktlich zu Unterrichtsbeginn. Die naturwissenschaftlichen Fachräume sowie die neue Halle im Nebengebäude haben eine Sonderschließung, so dass Zuspätkommende leider vor verschlossenen Türen stehen und von der Fachlehrkraft nach dem Klingeln abgeholt werden müssen. Die Frühaufsicht schließt alle Klassen auf und beaufsichtigt die Flure. Die Klassentüren bleiben in dieser Zeit offenstehen. Die Cafeteria bleibt geschlossen. Für Wertgegenstände, die sich in den geöffneten Klassenräumen befinden, tragen die Schülerinnen und Schüler selbst die Verantwortung.

Während der Unterrichtszeit und der Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen bis 10 das Schulgelände nicht verlassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung dieser Verbote kein Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Klassen- und Fachräume

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer gestalten gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ihren **Klassenraum**.

Für jede Klasse der Jahrgangsstufen 5 bis 10 übernimmt ein von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer eingesetztes Team den **Ordnungs- und Tafeldienst**.

Jede Fachlehrerin und jeder Fachlehrer trägt mit Schülerinnen und Schülern Sorge, dass der Klassenraum in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand verlassen wird. Die Stühle müssen zur Arbeitserleichterung des Pflegepersonals nach der letzten Stunde des Unterrichts am Vormittag hochgestellt werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer achten darauf, dass die **Beamer-AppelTV-Kombinationen** nach dem Unterricht abgeschaltet, im Schrank verstaut und der Schrank abgeschlossen wird.

Die **Technik der Fachräume** darf **nur nach Anweisung** der Fachlehrerinnen und Fachlehrer genutzt werden.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten unter Beachtung von Umweltschutz und Gesundheit

Sauberkeit, Ordnung und Vermeidung unnötigen Lärms auf dem Schulgelände tragen zum Wohle aller bei und stellen gleichzeitig einen Beitrag zur Gesundheit und zum Umweltschutz dar.

3.1 Im Krankheitsfall müssen Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn über Webuntis unter Angabe der Gründe abgemeldet werden. In besonderen Ausnahmefällen kann dies auch telefonisch an das Sekretariat nach-gemeldet werden. Eine schriftliche Entschuldigung ist innerhalb einer Woche nach Wiederaufnahme des Unterrichts nachzureichen. Falls ein Eintrag nicht mehr möglich ist, kontaktieren die Eltern das Klassenlehrerteam.

Lediglich für Krankheitstage, die unmittelbar vor oder nach den Ferien, vor oder nach Feiertagen mit Brückentagen, vor oder nach beweglichen Ferientagen bzw. vor oder nach Studientagen liegen, gilt eine Attestpflicht. Für die Schüler*innen der Oberstufe gelten die Bestimmungen des seit dem 10. August 2020 geltenden Entschuldigungsverfahrens für die S II.

Versäumter Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuholen. Für versäumte Klassenarbeiten und Klausuren der S I und II gilt i. d. R. ein **zentraler Nachschreibtermin**.

3.2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus zwingenden Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn die Eltern frühzeitig vorher die Beurlaubung beantragen. **Beurlaubungen** bis zu zwei Tagen können von der Klassenleitung genehmigt werden, Beurlaubungen bis zu zwei Wochen durch die Schulleitung. Unmittelbar vor bzw. im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Der Antrag sollte dann vier Wochen vor Beginn des erbetenen Urlaubs vorgelegt werden.

Hinweis für die Schülerinnen und Schüler der Sek. II: Regeln und Verfahren bei Erkrankung, Entschuldigung und Beurlaubung sind dem Merkblatt „Schulversäumnis“ des Oberstufenbüros zu entnehmen.

3.3 Alle Schülerinnen und Schüler sind dazu aufgerufen, die **Einrichtung** und das Eigentum der Schule ebenso pfleglich zu behandeln wie das Eigentum und die Ausrüstung ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler. Eventuelle **Schäden** müssen sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet werden. Auf dem Schulhof und in allen Räume, auch den Toiletten, ist auf **Sauberkeit** zu achten.

Eventuell verbliebener Unrat ist auf Geheiß des aufsichtführenden Lehrpersonals zu beseitigen. Schuldhafte Verunreinigungen oder Beschädigungen von Wänden, Tischen, Stühlen u. a. können außer der Verpflichtung zu Beseitigung oder Schadenersatz auch erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen als Konsequenz haben.

3.4 Bleibt eine Klasse nach **Unterrichtsbeginn** länger als zehn Minuten ohne Lehrer, so meldet die Klassen- bzw. Kurssprecherin oder der Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Sekretariat oder im Lehrerzimmer. Auf den Fluren dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht rennen; Ball- und Laufspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen des Schulhofs erlaubt. Schneeballwerfen ist verboten.

3.5 Für den **Sport- bzw. Schwimmunterricht** warten alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nach Vereinbarung eines Treffpunktes mit Fachlehrerin oder Fachlehrer auf dem Schulgelände des Hauptgebäudes.

3.6 **Fahrräder** werden an den dafür eingerichteten Stellplätzen abgestellt und abgeschlossen. Die Schule übernimmt weder für verschlossene noch für unverschlossene Fahrräder eine Haftpflicht. Das Fahren von Skateboards oder Inlinern ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

3.7 Höhere **Geldbeträge** und **Wertgegenstände** sollen nicht zur Schule mitgebracht werden, insbesondere nicht an Tagen mit Sport- oder Schwimmunterricht. Exkursionsbeiträge sind nach Möglichkeit zu überweisen.

3.8 **Diebstähle** müssen sofort gemeldet werden.

3.9 **Fundsachen** sind dem Lehrpersonal, dem Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

3.10 **Unfälle** und **Verletzungen** sollten umgehend gemeldet werden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Bei einem Unfall muss sofort eine Lehrkraft oder das Sekretariat benachrichtigt werden.

Alle Personen verlassen beim Ertönen der Alarmsirene sofort nach den vorgegebenen Plänen das Gebäude und begeben sich umgehend zu den vorgegebenen Sammelpunkten an der Promenade. Fenster und Türen sind vorher zu schließen.

3.11 **Fluchtwege** dürfen nicht blockiert werden und sind von Taschen und Gegenständen freizuhalten. Die Benutzung der Fluchttreppen und -türen außerhalb von Notfallsituationen ist nicht gestattet.

3.12 Das **Rauchen** von Tabakwaren und flüssigen Stoffen auch mittels elektrischer oder elektronischer Hilfsmittel, sowie der Konsum und Verkauf von **alkoholhaltigen Getränken** und sämtlichen **Drogen, wie Cannabis** sind auf dem gesamten Schulgelände und bei Klassen-, Tages- und Jahrgangsstufenfahrten untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeldern oder Ordnungsmaßnahmen geahndet.

3.13 Das Mitführen **gefährlicher Gegenstände** und deren **Attrappen** ist verboten.

3.14 Der Handel mit Waren, Geldsammlungen, Verteilung und Verbreitung von werbenden Schriften, Flugschriften etc. auf dem Schulgrundstück sind nicht gestattet. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen.

3.15 Das **Trinken** ist **im Unterricht** grundsätzlich erlaubt. Die Lehrkräfte sprechen zu Kursbeginn mit der jeweiligen Lerngruppe nähere Modalitäten ab, um verbindliche Regeln zu formulieren, die allen Beteiligten gerecht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Situationen und Räumlichkeiten, bei denen aufgrund bestimmter Sicherheitsbestimmungen Trinken **generell** nicht erlaubt werden darf, insbesondere die Fachräume der Naturwissenschaften und Lernorte bei Unterrichtsgängen.

3.16. Für die Veröffentlichung gedachten Ton- und Bildaufnahmen, die im schulischen Kontext angefertigt werden, sind ausschließlich für den schulischen Gebrauch gedacht.

§ 4. Pausen

In den **großen Pausen** können alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 das Schulgebäude verlassen.

Ballspiele sind auf dem Schulhof nur dann zulässig, wenn Personen und Sachgegenstände nicht zu Schaden kommen.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen EF bis Q2 dürfen sich während der Pausen und in den Freistunden in den Sitzgruppen, in der Pausenhalle, in der Cafeteria und in den Oberstufenraum 208 aufhalten. Alle anderen Klassen- oder Fachräume sind in der Pause zu verlassen.
Alle Klassen- und Fachräume werden von den nutzenden Lehrerinnen und Lehrern verschlossen, ebenso die naturwissenschaftlichen Etagen. Hof, Flure und Cafeteria stehen den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung mit Ausnahme des Lehrerparkplatzes und des Treppenhauses im naturwissenschaftlichen Trakt.

Die **zweite große Pause** ist Lehrerpause, d.h. die Schülerinnen und Schüler halten sich nicht im Bereich vor dem Lehrerzimmer auf. Bei schwerwiegenden Problemen und oder wichtigen Vorkommnissen sind alle Lehrerinnen und Lehrer selbstverständlich jederzeit zu sprechen.

Während der Mittagspause bleiben die Schülerinnen und Schüler der Sek. I auf dem Schulgelände. Eine Ausnahme wird nur genehmigt bei Schülerinnen oder Schülern der Klassen 7-10, wenn die Eltern formlos schriftlich die Erlaubnis geben. Weitere Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Schülerin oder der Schüler pünktlich um 14 Uhr wieder im Unterricht ist.

In den variablen Fünf-Minuten-Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassen- bzw. Fachraum. Dieser wird nur zu einem Gang zur Toilette nach Abmeldung verlassen. Auf den Fluren und dem Schulhof muss dabei Ruhe herrschen, damit der Unterricht in anderen Räumen nicht gestört wird. Insbesondere darf in der Fünf-Minuten-Pause die Cafeteria nicht aufgesucht werden.

§ 5 Elektronische Geräte

Mit Ausbruch der Coronapandemie 2020 hat das Thema Medien und elektronische Geräte wie private Handys und schulische Ipads an Bedeutung gewonnen, so dass dies eine umfassende Neureglung jahrgangsstufenweise notwendig machte.

Daher gelten ab dem Schuljahr 2025/26 folgende Regelung, die in einer einjährigen Evaluationsphase überprüft werden.

5.1 Erprobungsstufe (Klassen 5-6) **und Mittelstufe** (Klassen 7 – 10)

In der gesamten SI (Erprobungs- und Mittelstufe) gilt ein Handyverbot, da dieses mobile Endgerät nicht für den Unterricht oder für andere Interaktionen benötigt wird.

Damit die von diesen Geräten ausgehende Suchtgefahr oder mögliches Fehlverhalten ausgeschlossen wird, geben alle Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Unterrichtes ihre Handys in die davor vorgesehenen „Handy-Garagen“ ab, die dann bis zum Unterrichtsende im Lehrerzimmer sicher verschlossen werden. Danach erfolgt die Ausgabe durch die unterrichtende Lehrkraft. In Krankheitsfällen kann das Handy natürlich früher durch die unterrichtende Lehrkraft ausgegeben werden. Eine „positiv-Liste“ befindet sich in der Handy-Garage.

Die Nutzung von IPads im Unterricht wird von der Lehrkraft ggf. gestattet.

Kommt es zur verbotenen Nutzung von Handys und IPads, können diese eingesammelt und bei der Schulleitung abgegeben werden. Das Abholen der Handys durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung ist dann notwendig und angezeigt.

5.2. Oberstufe (Jgstn. 11 – 13)

Die **Oberstufe (Jg. 11 – 13)** dürfen in den Pausen digitale Endgeräte an allen öffentlichen Orten (außer bei Tisch oder auf den Toiletten) genutzt werden. Hier wird ein verhältnismäßiger, einsichtiger und maßvoller Umgang altersgerecht vorausgesetzt. Missbräulicher Umgang digitaler Endgeräte im Unterricht wird von den Lehrkräften nachgehalten.

Die Nutzung von IPads und Handys im Unterricht wird von der Lehrkraft ggf. gestattet. Dies gilt für die gesamte Unterrichtszeit.

Tragen Oberstufenschülerinnen und -schüler während einer Klausur ein Mobiltelefon oder andere elektronische Geräte, die zur Aufnahme oder Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen geeignet sind, bei sich, wird dieser Tatbestand – unabhängig davon, ob das Gerät ein- oder ausgeschaltet ist – als Täuschungsversuch gewertet. Alle Mobiltelefone und elektronischen Geräte, die zur Aufnahme oder Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen geeignet sind, müssen vor Beginn der Klausur bei der Lehrkraft abgegeben werden. Dieser Absatz gilt nicht für Ipads im Taschenrechner-Modus.

5.4 Alle Schülerinnen und Schüler und deren Eltern erhalten für den **Zugang zu IServ** eine eigene E-Mail-Adresse mit Passwortkennung. Ein den Sicherheitsvorgaben entsprechendes Kennwort (Groß- sowie Kleinbuchstaben, Sonderzeichen, Zahlen) legen sie selbst fest. Die E-Mail-Adresse ist ausschließlich für schulische Zwecke zu nutzen.

5.5 **Im Datenschutzvertrag**, der zu Beginn des Schuljahres neuen Schülerinnen und Schülern, sowie deren Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird, sind sämtliche Nutzungsbedingungen, -gebote und -verbote geregelt (s. gesonderter Vertrag).

§ 6 Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung können sowohl **erzieherische Maßnahmen** als auch **Ordnungsmaßnahmen** nach sich ziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schulordnung gilt ab dem 25.08.2025. Sie ist von der Schulkonferenz am 27.05.2025 bezüglich der erweiterten Handy- und Medienordnung genehmigt worden. Der Schulträger ist über den Inhalt unterrichtet.

JOHANN-CONRAD SCHLAUN GYMNASIUM

Schulvertrag für das Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium in Münster

Unsere Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens, Arbeitens und Zusammenlebens. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigten und Eltern tragen durch ihr Verhalten zu einer ertragreichen, kooperativen und angenehmen Zusammenarbeit bei. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sorgen für ein freundliches, respektvolles und vertrauensvolles Miteinander. Wir wollen unser Zusammenleben so gestalten, dass wir gerne in die Schule kommen.

In unserer Schule soll sich jeder Einzelne mit seinen unterschiedlichen Eigenschaften und Begabungen gut aufgehoben fühlen. Alle Schülerinnen und Schüler werden in ihrem Bildungsweg unterstützt. Es ist das Bestreben der Lehrerinnen und Lehrer, den Interessen und Bedürfnissen der Lernenden in gleichberechtigter Weise gerecht zu werden, ihre Fähigkeiten zu fördern, ihre Mitbestimmung zu achten und in guter Zusammenarbeit zu einer erfolgreichen Schullaufbahn beizutragen.

Für das Lehrerkollegium und alle Beschäftigten des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums

Münster, den 25.08.2026



Ort, Datum, Unterschrift der Schulleiterin

Das gemeinsame Lernen, Arbeiten und Zusammenleben kann nur gelingen, wenn allen bewusst ist, welche Rechte und Pflichten sie haben. Die folgenden Prinzipien und Regeln gelten für den Schulalltag. Ich verpflichte mich gemeinsam mit meinen Mitschülerinnen und Mitschülern, sie zu befolgen:

Wir gehen freundlich, rücksichtsvoll und tolerant miteinander um.

Ich begegne allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinde höflich und tolerant. „Schwächere“ dürfen meine Hilfe und Unterstützung erwarten. Ich achte fremdes Eigentum und setze mich für ein gewalt- und angstfreies Miteinander ein. Ich übernehme Verantwortung für mein Verhalten und begegne dem Fehlverhalten anderer, ohne dabei selbst die Regeln des Schulvertrags zu verletzen.

Wir tragen gemeinsam zum Gelingen des Unterrichts bei.

Ich folge dem Unterricht aufmerksam, arbeite mit und erledige Haus- und Übungsaufgaben zuverlässig. Ich trage zu einer störungsfreien Arbeitsatmosphäre bei, in der ich und andere erfolgreich lernen können. Ich nehme die Beratung und die Förderempfehlungen der Schule an.

Wir behandeln unsere Umgebung und das Schuleigentum sorgsam und schonend.

Mit den mir und meiner Lerngruppe anvertrauten Gegenständen und Materialien gehe ich vorsichtig und sachgerecht um. Ich trage dazu bei, dass sich die Unterrichtsräume und das Gebäude in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden, sodass sie als Lern- und Lebensort dienen können. Ich handle umweltbewusst, ressourcen- und energiesparend.

Wir gewährleisten Sicherheit auf dem Schulgelände.

Ich verhalte mich so, dass ich weder mich noch andere gefährde. In einer Gefahrensituation bin ich verpflichtet, Hilfe zu leisten oder Hilfe herbeizuholen.

Wir stimmen dem Gebrauch von im schulischen Kontext angefertigten Ton-und Bildmaterial zu.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, die Vereinbarungen des Schulvertrages einzuhalten. Die Verbindlichkeit des Vertrages ergibt sich aus der gemeinsamen Zustimmung aller Mitglieder unserer Schulgemeinde.

Nähere Bestimmungen zum Verhalten innerhalb und außerhalb des Unterrichts entnehme ich der folgenden Schulordnung.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers Name in Druckbuchstaben (leserlich)

Elternerklärung

Als Erziehungsberechtigte unterstützen wir unsere Kinder dabei, den Schulvertrag einzuhalten. Wir ermöglichen eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem Kollegium des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums.

Ort, Datum, Unterschrift der Elter